

§ 102 FakO (Bayern) — Übergangsvorschrift

Fachakademieordnung

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Für Studierende an der Fachakademie für Wirtschaft, die die Ausbildung vor dem 1. August 2025 begonnen haben, gelten § 5 Abs. 4 Satz 2 bis 4 und 6, § 14 Abs. 2, §§ 17, 22, 51 und Anlage 8 in der am 31. Juli 2025 geltenden Fassung. Satz 1 gilt auch für diejenigen Studierenden, die gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 zum 1. August 2025 die Ausbildung mit dem zweiten Studienjahr beginnen. Für Bewerberinnen und Bewerber, die nach § 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 zur Abschlussprüfung an einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Fachakademie für Wirtschaft zugelassen werden, gilt § 52 Abs. 2 Satz 1 in der am 31. Juli 2025 geltenden Fassung letztmalig im Schuljahr 2025/26.

(2) Für Studierende an der Fachakademie für Sozialpädagogik, die die Ausbildung vor dem 1. August 2017 begonnen haben, gelten die §§ 26, 29, 30 bis 32, 36 bis 42 und die Anlage 2 der Fachakademieordnung Sozialpädagogik (FakOSozPäd) in der bis zum 31. Juli 2017 geltenden Fassung bis zum Ablauf des 31. Juli 2031.

(3) Letztmalig zum Schuljahr 2021/2022 kann eine Aufnahme in das sozialpädagogische Seminar erfolgen. Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2021/2022 mit dem sozialpädagogischen Seminar beginnen, gilt Anlage 3 der Fachakademieordnung in der am 31. Juli 2021 geltenden Fassung.

(4) Für Studierende an der Fachakademie für Sprachen und internationale Kommunikation, die die Ausbildung vor dem 1. August 2021 begonnen haben, gelten § 7 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2, § 14 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 bis 5, § 17 Abs. 8 Nr. 1, 3 bis 6, § 25 Abs. 1 Satz 1, § 66 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2, § 67 Abs. 1, Abs. 3 Satz 1 und § 71 Abs. 3 Satz 1 und Anlage 10 der Fachakademieordnung in der am 31. Juli 2021 geltenden Fassung. Satz 1 gilt auch für diejenigen Studierenden, die gemäß § 7 Abs. 2 zum 1. August 2021 die Ausbildung mit dem zweiten oder dritten Studienjahr oder zum 1. August 2022 mit dem dritten Studienjahr beginnen.

Zitiervorschlag: § 102 FakO (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt ([verkuendung-bayern.de](https://www.verkuendung-bayern.de): <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/FakO/102>